



MAIER-AFHELDT
Steuerberater

Ab 2014: Merkblatt Neuerungen bei den Reisekosten

Von diesem Jahr an gibt es zwei wesentliche Änderungen bei den Reisekosten: Die Höhe des pauschalen Verpflegungsmehraufwandes, den man ansetzen oder erstatten kann, und es wird der Begriff der 'ersten Tätigkeitsstätte' im Gesetz verankert.

Höhe der Pauschalen

Ab 1.1.2014 gelten neue abziehbare Beträge. Es wird wie folgt zwischen eintägiger und mehrtägiger Auswärtstätigkeit entschieden:

1. Für eine **eintägige Auswärtstätigkeit im Inland** ohne Übernachtung, mit Abwesenheit von **mehr als 8 Stunden** von der Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte, beträgt die Pauschale **12 €**.
2. Für die **An- und Abreisetage einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit** mit Übernachtung im Inland kann man ohne Prüfung einer Mindestabwesenheit eine Pauschale von **jeweils 12 €** ansetzen.
Für die Zwischentage mit Abwesenheit von 24 h kann man eine Pauschale von **24 €** ansetzen.

Während die Änderung der Pauschalen einfach nachvollziehbar ist, braucht die Verankerung der 'ersten Tätigkeitsstätte' ein wenig Erläuterung: Man kann nur dann Reisekosten (Verpflegungsmehraufwendungen, volle Fahrtkosten) geltend machen, wenn man sich außerhalb der eigenen Wohnung und - so hieß es früher - der regelmäßigen Arbeits-/Betriebsstätte aufhält.

Mit der gesetzlichen Regelung haben wir nun im Großen und Ganzen wieder die alte Finanzamtsregelung mit folgenden Besonderheiten: Jeder Arbeitnehmer hat pro Dienstverhältnis nur eine einzige 'erste Tätigkeitsstätte'. Grundsätzlich ist diese erste Tätigkeitsstätte dort, wo man mindestens 1/3 seiner vertraglichen Arbeitszeit verbringt. Bei mehreren solchen Tätigkeitsstätten kann der Arbeitgeber entscheiden. Schwierig wird es für Menschen, die nahezu ausschließlich von zu Hause aus arbeiten: Das Home-Office ist nämlich auch weiterhin keine solche erste Tätigkeitsstätte. Hier muss man schauen, ob es noch einen anderen Ort gibt, dem man dieses "Etikett" aufkleben kann, ansonsten ist es die nächste Einrichtung des Arbeitgebers.